

Gebührenbeschluss ZTR: Neufestsetzung Gebühr für Bezirksgerichte

BESCHLUSS

Gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 NO und Punkt 18.2. der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 18.10.2012 (ZTR 2000) wird über die Gebühren für das Österreichische Zentrale Testamentsregister (ÖZTR) folgender Beschluss gefasst:

(1) Folgende Gebühr gemäß Pkt. 18.2. ZTR 2000, erstmals festgesetzt mit Beschluss des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999, wiederverlautbart mit Beschluss des Delegiertentages vom 10.10.2008, unverändert festgesetzt mit Beschluss des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 23.10.2009, wird ab 01.06.2013 wie folgt neu festgesetzt:

Für die Eintragung (Registrierung) und spätere Löschung einer eintragungsfähigen Urkunde durch Verwahrer gemäß der Punkte 3.1.2. und 3.1.3. ZTR 2000:

EUR 9,00

(2) Die mit diesem Beschluss erfolgte Festsetzung einer Gebühr gemäß Punkt 18.2. ZTR 2000 wird auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht und in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Sie tritt mit 01.06.2013 in Kraft.

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 7.5.2013 und bekanntgemacht in der NZ 2013, S. 192 (Ausgabe Juni 2013).]